



**ÖSTERREICHISCHER
SCHWIMMVERBAND**

**WETTKAMPFBESTIMMUNGEN
WASSERBALL
(WKBWB)**

Fassung vom 19.09.2020

Die WKBWB in der vorliegenden Fassung ersetzen die WKBWB in der Fassung vom 18.05.2020 und treten mit 20.09.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.....	3
2.	Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregeln.....	3
3.	Aufgaben des FW OSV und der FW LSV	4
4.	Zuständigkeit des FW OSV	4
5.	Ligaveroin	5
6.	Sportkommission.....	5
7.	Spielberechtigung.....	6
8.	Lizenz.....	8
9.	Nationaler Vereinswechsel.....	9
10.	Internationaler Vereinswechsel (LEN-Transferregeln - auszugsweise)	9
11.	Sonderstartrecht.....	12
12.	Spielgemeinschaft.....	12
13.	Bewerbe und Altersklassen.....	13
14.	Bewerbe des OSV und Beteiligung von nichtösterreichischen Vereinen	14
15.	Durchführung von Bewerben.....	16
16.	Ausschreibung	18
17.	Nennungen durch einen Verein.....	19
18.	Verbindliche Nachwuchsarbeit.....	20
19.	Spielplan.....	21
20.	Verlegung von Spielen	21
21.	Nichtantreten eines Vereines	22
22.	Nicht ordentliches Antreten eines Vereines.....	22
23.	Wertung und Tabelle.....	23
24.	Freundschaftsspiele/-bewerbe.....	24
25.	Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele.....	25
26.	Schieds- und Kampfrichterwesen.....	25
27.	Schiedsrichterprüfung.....	27
28.	Schiedsrichterumlage	28
29.	Strafbestimmungen	29
30.	Verfahrensbestimmungen	29
31.	Strafen	31
32.	Instanzenzug und Berufung	33
33.	Abkürzungsverzeichnis.....	34
34.	Annex 1	35

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1. Die WKBWB finden gem. den Statuten des OSV Anwendung auf die Bewerbe der Sparte Wasserball, die vom OSV oder den LSV ausgeschrieben werden, sofern in den Ausschreibungen keine abweichenden Bestimmungen angeführt werden.
- 1.2. Die WKBWB werden vom Gesamtvorstand beschlossen und regeln die Durchführung von Bewerben.
- 1.3. Die WKBWB dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln der FINA stehen. Bei einer Änderung der Regeln der FINA hat der OSV FWWB unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem OSV FWWB aufzutragen, die notwendigen Regeländerungen vorzubereiten.
- 1.4. Die WKBWB sind durch die DFBWB zu ergänzen. Sind Bestimmungen in den WKBWB nicht geregelt, so sind die AWKB, die Statuten des OSV und die Bestimmungen der FINA heranzuzuziehen.
- 1.5. In Straf- und Disziplinarfragen ist neben der Rechtsordnung WB subsidiär die VGO des OSV heranzuziehen. Im Falle eines Widerspruchs klärt dies die SpoKo mit einer schriftlichen Entscheidung.

2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregeln

- 2.1. **Bewerb:** Ein Wasserballbewerb oder alle Wasserballbewerbe, je nach Zusammenhang
- 2.2. **Spiel:** Ein Wasserballspiel oder eine Anzahl von Wasserballspielen, je nach Zusammenhang
- 2.3. **Spieler:** Alle Personen, die an Bewerben im Rahmen des OSV teilnehmen und die Voraussetzungen der AWKB und WKBWB erfüllen
- 2.4. **Ligaverein (OWL):** Der Ligaverein (OWL) ist ein registrierter und gemeinnütziger Verein und hat entsprechend seiner Satzung u.a. den Zweck, die Wasserball-Meisterschaft aller österreichischen Spielklassen, der Damen und Herren, unter Berücksichtigung der FINA Regeln und der Wettkampfbestimmungen des OSV (WKBWB) durchzuführen.
- 2.5. **sportliche Verpflichtung:** Ein diszipliniertes und faires Auftreten eines Spielers im Rahmen der Bewerbe und sonstiger Veranstaltungen der Vereine oder des OSV
- 2.6. **Verein:** Ein Verein der Mitglied des OSV ist und der für einen Bewerb genannt hat oder eine Person die den Verein vertritt
- 2.7. Alle Erklärungen, Anträge, Einsprüche und Rechtsmittel sind an die Geschäftsstelle des OSV schriftlich (auch per Email) einzubringen.
- 2.8. Die Definitionen dienen zur Orientierung und definieren nicht den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.
- 2.9. Die WKBWB sind im Sinne der Förderung und Fairness des Wasserballsports auszulegen (d. h. es sind jedenfalls die Anzahl der Spiele zu fördern und den

Spielern größtmögliche Freiheit einzuräumen. Dies darf aber nicht zu einem Missbrauch durch, oder ungerechtfertigten Vorteil für einzelne Vereine oder Spieler führen).

3. Aufgaben des FW OSV

- 3.1. Der FW OSV ist für die Einhaltung der WKBWB verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches haben sie betreffend die WKBs ein direktes Weisungsrecht gegenüber Vereinen, dem Ligaverein und die volle Disziplinalgewalt gegenüber Vereinen und Spielern.

4. Zuständigkeit des FW OSV

- 4.1. Der FW OSV ist für das jeweilige Nationalteam und die Bestellung der Nationalteamtrainer verantwortlich. Er muss die SpoKo dabei zu Rate ziehen. Für ein Dienstverhältnis mit einem Trainer hat die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu erfolgen.
- 4.2. Der FW OSV hat bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand des OSV, den Vereinen und der OWL die vorläufigen Termine zur Maßnahmenplanung für die nächste Saison bekanntzugeben. Festgesetzte Termine sind grundsätzlich bindend. Änderungen sind durch die SpoKo zu begründen und mit der OWL abzustimmen.
- 4.3. Der FW OSV kann den Vereinen Weisungen für die Abhaltung von Bewerben, Aufstellung von Mannschaften zu Repräsentationszwecken, Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des OSV und sonstigen Agenden, die im Interesse des OSV liegen, erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen und in Kopie den betroffenen LSV zu übermitteln. Der FW OSV hat die Nichterfüllung einer Weisung dem geschäftsführenden Vorstand des OSV anzuzeigen.
- 4.4. Der FW OSV hat gegenüber den Vereinen eine Aufklärungspflicht bezüglich der Anwendung der WKBWB in der geltenden Fassung.
- 4.5. Der FW OSV hat die Vereine bei der Einhaltung der FINA- und LEN-Bestimmungen zu unterstützen und anzuleiten.
- 4.6. Der FW OSV kann bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der SpoKo, dem Ligaverein oder den FW LSV für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen, sofern dies in den WKBWB vorgesehen ist oder mit dem Zuständigkeitsbereich eines FW LSV oder dem Ligaverein in direktem Zusammenhang steht.
- 4.7. Der FW OSV führt den Vorsitz in der SpoKo. Er ist verpflichtet, bei Befangenheit den Vorsitz an ein stimmberechtigtes SpoKo-Mitglied abzugeben. Sollte eine Befangenheit für mehrere SpoKo-Mitglieder gegeben sein, muss der FW OSV ein Schiedsgericht bestehend aus drei Personen mit wasserballspezifischem Fachwissen einsetzen.
- 4.8. Der FW OSV ist für die Erstellung des jährlichen Budgets und der Planung der diversen Maßnahmen des OSV (Trainingslager, Turniere, Qualifikationsbewerbe, etc.) verantwortlich.

5. Ligaverein

- 5.1. Die Ausschreibung und Durchführung der Wasserball-Meisterschaft aller österreichischen Spielklassen, der Damen und Herren, werden an einen Ligaverein ausgelagert. Die Zusammenarbeit und Verantwortungen sind in dem Kooperationsvertrag geregelt.

6. Sportkommission

- 6.1. Der FW OSV hat nach der Neuwahl des FW OSV eine den WKBWB entsprechende SpoKo dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestellung vorzuschlagen.
- 6.2. Die SpoKo tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
- 6.3. Die SpoKo besteht aus bis zu 6 weiteren Personen mit tunlichst wasserballspezifischem Fachwissen.
- 6.4. Der Aufgabenbereich der SpoKo umfasst:
 - 6.4.1. Schiedsrichterwesen
 - 6.4.2. Wettkampfbestimmungen und Regelwesen
 - 6.4.3. National- und Auswahlmannschaften
 - 6.4.4. Nachwuchs- und Zukunftsplanung
 - 6.4.5. Entscheidung in allen Agenden, welche der SpoKo gem. WKBWB zur Entscheidung übertragen sind
- 6.4.6. Traineraus- und -fortbildung
- 6.5. Die SpoKo handelt gem. der SpoKo-Ordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die SpoKo-Ordnung regelt die Aufgabenverteilung in der SpoKo.
- 6.6. Die Mitglieder der SpoKo unterstützen den FW OSV bestmöglich und werden die unter 6.4. angeführten Aufgaben wie folgt präzisiert:
 - 6.6.1. Schiedsrichterwesen:
 - 6.6.1.1. Führen aller Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter sowie Schiedsrichterbeobachter und deren Aufgaben.
 - 6.6.1.2. Erstellen der Liste der Schiedsrichterbeobachter für die Bewerbe. Dabei ist von sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen, um die Kosten für die Vereine zu minimieren. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Bewerb getrennt zu erstellen, der OWL und dem FW OSV vorzulegen.
 - 6.6.1.3. Leitung der Schieds- und Kampfrichterprüfungen. Zur Abhaltung der Kampfrichterprüfung können geprüfte Schiedsrichter zur Unterstützung beigezogen werden.
 - 6.6.1.4. Erstellung eines Aus- und Fortbildungskonzepts für die Schiedsrichter in Abstimmung mit der OWL, sowie Durchführung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungen..
 - 6.6.1.5. Führen der FINA- und LEN-Schiedsrichterlisten.

- 6.6.1.6. Nominierung von FINA- und LEN-Schiedsrichter für internationale Einsätze, nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 6.6.2. Regelwesen:
 - 6.6.2.1. Anwendung und Auslegung der WKBWB.
 - 6.6.2.2. Änderungen der WKBWB.
 - 6.6.2.3. Beratung der Vereine bei der Anwendung der WKBWB.
- 6.6.3. National- und Auswahlmannschaften:
 - 6.6.3.1. Erstellung der Kaderlisten.
 - 6.6.3.2. Organisation von Teammaßnahmen.
- 6.6.4. Nachwuchs- und Zukunftsplanung:
 - 6.6.4.1. Unterstützung der Vereine bei Einhaltung der Pflichten im Nachwuchsbereich.
 - 6.6.4.2. Organisation von Turnieren und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler.
 - 6.6.4.3. Organisatorische Unterstützung der Nachwuchsteamtrainer..
- 6.7. Sofern es der FW OSV für erforderlich erachtet, können in der SpoKo zusätzliche Personen für besondere Aufgaben (z.B. Trainerreferent, Jugendtrainer, Damenreferent, Nationaltrainer, Sportkoordinator, LigaRef, Statistiker, etc.) aufgenommen, bzw. zu Sitzungen der SpoKo und Mitarbeit eingeladen werden.
- 6.8. Der FW OSV entscheidet über die Zusammensetzung der SpoKo nach deren Fähigkeiten und stellt die handelnden Personen dem geschäftsführenden Vorstand des OSV zur Bestellung vor.
- 6.9. Die SpoKo kann vom Wart, oder zwei Mitgliedern der SpoKo oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an die Geschäftsstelle des OSV) einberufen werden, wobei im Falle der Einberufung durch drei Vereine diese binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist und die Einberufung durch die Vereine zu begründen ist.

7. Spielberechtigung

- 7.1. Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person, welche
 - 7.1.1. ordentliches Mitglied eines Vereines der Sparte Wasserball ist;
 - 7.1.2. von diesem Verein beim OSV angemeldet wurde
 - 7.1.3. eine gültige OSV-Lizenz besitzt;
 - 7.1.4. auf der Spielerliste des Vereines zum jeweiligen Bewerb angeführt ist.
 - 7.1.5. Ein Sonderstartrecht für diesen Bewerb hat. (entfällt, wenn sie für den eigenen Verein spielt)
- 7.2. In den Bewerbten der U11, U13 und U15 können unbeschränkt nicht österreichische Staatsbürger eingesetzt werden, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben und für die Saison eine Schulbesuchsbestätigung sowie ein Meldezettel vorliegt.

- 7.3. Darüber hinaus können nicht österreichische Staatsbürger in den Bewerbungen der U11, U13 und U15 eingesetzt werden, wenn entweder:
- 7.3.1. die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Trainingsstätte eines Vereins des jeweiligen Staates, in dem diese Person ihren Hauptwohnsitz hat, unzumutbar ist, wobei als unzumutbar eine Reisezeit für eine Wegstrecke von neunzig Minuten anzusehen ist, dabei muss eine Entfernung von 100 km zwischen ordentlichem Hauptwohnsitz und Trainingsstätte jedenfalls überschritten werden. Im Einzelfall obliegt die Beurteilung der Unzumutbarkeit dem FW OSV.
 - 7.3.2. die betreffende Person zuvor noch bei keinem ausländischen Verein gemeldet war, bzw. unter einem solchen gespielt hat und dieser Umstand von einer obsorgeberechtigten Person mittels schriftlich unterfertigter Erklärung zugesichert wird.
 - 7.3.3. die betroffene Person ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in unmittelbarer Nähe zu der Trainingsstätte eines österreichischen Vereins hat. Als unmittelbare Nähe ist jedenfalls eine Entfernung von bis zu 25 km anzusehen. Im Einzelfall obliegt die Beurteilung der unmittelbaren Nähe dem FW OSV.
- und
- 7.3.4. die Einsetzung der betroffenen Person nicht missbräuchlich erfolgt. Die Beurteilung eines Missbrauchs obliegt der SpoKo.
- 7.4. Ein Verein kann in einem Spiel eines Bewerbungen der Bundesliga, Bundesliga 2, U19, U17, Cup, Damen und in internationalen Bewerbungen bis zu vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen. Gleichgestellte Spieler gem. WKBWB können unbegrenzt eingesetzt werden.
- 7.5. Nach Ablauf von 60 Monaten (d.h. der Spieler spielt ununterbrochen fünf aufeinander folgende Spielsaisons bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich, wobei ein ununterbrochener Einsatz in einer Saison nur dann gewertet wird, wenn der Aktive tatsächlich in mehr als der Hälfte der Spiele in der jeweiligen Liga eingesetzt wurde) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein. Die Frist verkürzt sich von 60 auf 36 Monate, wenn der Spieler in Bewerbungen der U11, U13 oder U15 ununterbrochen drei aufeinander folgende Spielsaisons bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich eingesetzt wurde. Bei einer Unterbrechung beginnt die Jahresrechnung von neuem. Die Gleichstellung ist vom jeweiligen Mitgliedsverein zu beantragen.
- 7.6. Eine Spielberechtigung bzw. Lizenz ist jedoch mit Wirkung gegen den Spieler und gegen den Verein, für den die Anmeldung des Spielers erfolgt ist, zu versagen oder zu entziehen, wenn ein Spieler in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielt oder spielen möchte und gleichzeitig für einen Verein, der nicht Mitglied des OSV ist, in einem Bewerb eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, der ganz oder teilweise zeitgleich mit einem Bewerb des OSV abgehalten wird oder abgehalten wurde. Unbeschadet einer etwaigen Haftung des einzelnen Spielers trägt ausschließlich der Verein das Risiko dafür, dass die vom Verein gemeldeten Angaben richtig sind.

- 7.7. Das Kampfgericht muss sicherstellen, dass nur Spieler am Protokoll angeführt sind, welche auch auf der Spielerliste des entsprechenden Vereins aufscheinen.
- 7.8. Die Schiedsrichter kontrollieren vor dem Spiel die Lizenzkarten und die Identität der Aktiven..
- 7.9. Die Vereine sind in der Verantwortung nur Spieler mit Spielberechtigung (siehe dazu 9.4) bei den einzelnen Bewerbungen einzusetzen.
- 7.10. Ein Spieler der gegen die WKBWB 7.6. verstößt erhält mit sofortiger Wirkung eine Sperre für alle laufenden und kommenden Bewerbungen des OSV für die Dauer von 36 Monaten.
- 7.11. Ein Verein der gegen die WKBWB 7. verstößt wird gem. WKBWB bestraft und mit Bußgeld gem. Annex belegt.
- 7.12. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung einzelner Spieler zu stellen. Einem Antrag muss ein Beweis beigegeben sein (z.B. unterschriebener Spielbericht oder offizielle Auskunft eines Verbandes oder des Vereines der den Spieler eingesetzt hat).
- 7.13. Ein Spieler kann Mitglieder mehrerer Vereine sein, aber nur für einen Verein eine Lizenz für die Sparte WB lösen. Die einzige Ausnahme besteht im Sonderstartrecht.
- 7.14. Ein neu angemeldeter bzw. lizenzierter Spieler hat keine Spielberechtigung in einem laufenden Bewerb gemäß WKBWB 13.1 wenn der Übertritt nicht innerhalb der Transferzeiten gemäß WKBWB 9.1 vor dem Bewerb vollzogen wurde. Ausgenommen davon sind Neuanmeldungen und Wiederanmeldungen für den gleichen Verein.

8. Lizenz

- 8.1. Alle Spielerlizenzen werden vom OSV ausgestellt.
- 8.2. Für die Einhaltung der WKBWB 8. ist der FW OSV verantwortlich.
- 8.3. Die Lizenz hat ein aktuelles Foto, Name, Geburtsdatum, Nationalität und den Verein des Spielers zu enthalten.
- 8.4. Die Lizenz eines Nichtösterreichers ist mit einem roten Balken zu versehen.
- 8.5. Ist der Nichtösterreicher einem Österreicher gleichgestellt, ist die Lizenz mit einem gelben Balken zu versehen.
- 8.6. Die Teilnahme an einem Spiel ist einem Spieler nur dann gestattet, wenn er eine gültige Lizenz vorlegt und eine Spielberechtigung für diesen Bewerb hat (siehe WKBWB 7). Kann der Spieler keine gültige Lizenz vorlegen, so kann er seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweisen und an dem Spiel auf Risiko des Vereines einer Strafverifizierung teilnehmen, wenn er auf der Spielerliste des Vereines angeführt ist. Der Schiedsrichter hat den vorgelegten Identitätsnachweis auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Ligaverband hat die Identität mit der Spielerliste des Vereines zu überprüfen.

- 8.7. Ein Spieler kann für einen Verein die Lizenz jederzeit zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den Spieler innerhalb von vierzehn Tagen beim OSV abzumelden.
- 8.8. Ein Verein kann einen Spieler jederzeit beim OSV abmelden, wenn der Spieler seine sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Aufforderung nicht erfüllt hat. Der Spieler kann von einem anderen Verein für die kommende Meisterschaftsperiode angemeldet werden und beim OSV eine Lizenz beantragen. Der Zeitpunkt der Spielberechtigung regelt sich laut WKBWB 9.
- 8.9. Mit der Abmeldung beim Verein erhält der Spieler automatisch die Freigabe. Etwaige zivilrechtliche Angelegenheiten (finanzielle Verpflichtungen, disziplinarische Verfehlungen, ...) sind zwischen Verein und Spieler, aber nicht vom OSV abzuhandeln.
- 8.10. Spieler, welche auf keiner offiziellen Spielerliste des Vereins aufscheinen ist die Lizenz zu entziehen.

9. Nationaler Vereinswechsel

- 9.1. Jeder Spieler kann in der Zeit von 01. bis 30. Jänner und von 01. August bis 30. September eines jeden Jahres von einem Verein in Österreich zu einem anderen Verein in Österreich wechseln (Übertrittszeit).
- 9.2. Der Spieler hat den Vereinswechsel nachweislich in gegebener Frist dem Verein mitzuteilen (eigenhändige Unterschrift des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten). Der Verein hat den Spieler innerhalb von vierzehn Tagen beim OSV abzumelden. Die Freigabe tritt automatisch bei Abmeldung ein.
- 9.3. Ein Spieler, welcher innerhalb der in der WKBWB 9.1 angeführten Übertrittszeit den Verein wechselt ist ohne weitere Sperre für den anmeldenden Verein spielberechtigt.
- 9.4. Die Vereine haben zum Ende der Übertrittszeit der Geschäftsstelle des OSV Spielerlisten der für den Verein spielberechtigten Spieler zu übermitteln. Die Spielerlisten (Vorlage OSV) sind nach Bewerben zu gliedern und haben die Namen, Lizenznummern, Geburtsdaten, Nationalität, Telefonnummer und Emailadresse zu enthalten. (eine entsprechende Vorlage ist vom OSV bereitzustellen)
- 9.5. Spieler die den Verein verlassen bzw. nicht mehr spielen, sind unter der Rubrik „Abgänge“ zu vermerken.
- 9.6. Gleichstellungen sind durch den zuständigen Verein beim OSV zu beantragen und sind bereits gleichgestellte Spieler als solche auf der Spielerliste zu kennzeichnen.
- 9.7. Die Spielerlisten sind durch die Vereine zu führen und so rechtzeitig an den OSV zu übersenden, so dass dieser die aktuelle Spielerliste vor Beginn des Meisterschaftsspiels auf der Homepage veröffentlichen kann.
- 9.8. Die Lizenzkarten der Abgänge sind von den Vereinen bis zum 30.10. an die Geschäftsstelle zu retournieren.

10. Internationaler Vereinswechsel (LEN-Transferregeln - auszugsweise)

- 10.1. Grundsätze

- 10.1.1. Alle Spieler, die bei einem Verein registriert sind, der Mitglied eines Nationalverbandes ist, ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, unterliegen in Übereinstimmung mit der LEN General Event Rule E14 den LEN-Transferregeln, außer im Falle der Masters Water Polo Championships.
 - 10.1.2. Jeder Nationalverband organisiert seine internen Transferverfahren, indem er Transferregeln festlegt. Die internen Transferregeln dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den LEN-Transferregeln stehen.
 - 10.1.3. Im Rahmen dieser Regeln bezieht sich ein Transfer zwischen Nationalverbänden auf den Transfer eines Spielers von einem Club eines Nationalverbandes zu einem Club eines anderen Nationalverbandes.
 - 10.1.4. Der Transfer aller Wasserballspieler wird mit der Ausstellung einer ITC abgeschlossen.
 - 10.1.5. Internationale Vereinswechsel müssen zwischen dem 01. und 30. Jänner sowie zwischen dem 01. Juni und 30. September durchgeführt werden
- 10.2. Status der Spieler
- 10.2.1. Im Bezug auf die Anwendung der LEN-Transferregeln werden zwei Kategorien von Spielern unterschieden:
 - 10.2.1.1. Nicht vertraglich gebundene Spieler
 - 10.2.1.2. Vertraglich gebundene Spieler
 - 10.2.2. Ein vertraglich nicht gebundener Spieler ist ein Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist und keinen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein besitzt.
 - 10.2.3. Ein vertraglich gebundener Spieler ist ein Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist und einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein besitzt.
- 10.3. Transfer von nicht vertraglich gebundenen Spielern
- 10.3.1. Der Transfer von nicht vertraglich gebundenen Spielern ist zwischen den zwei Nationalverbänden im Namen der betroffenen Vereine abzuwickeln. Ein Spieler, der sich für die Aufnahme in einen Verein, der einem LEN-Nationalverband angehört, bewirbt, kann von diesem Verein nur beim Nationalverband registriert werden, wenn ein ITC vorliegt.
 - 10.3.2. Der aufnehmende Nationalverband muss vom freigebenden Nationalverband ein ITC verlangen.
 - 10.3.3. Der freigebende Nationalverband stellt das ITC für den neuen Verein aus, in welchen der Spieler wechseln möchte.
 - 10.3.4. Der aufnehmende Nationalverband muss
 - 10.3.4.1. eine Kopie des ITC an die LEN schicken
 - 10.3.4.2. eine von der LEN festgesetzte Gebühr an die LEN zahlen
 - 10.3.5. Der OSV führt die unter WKBWB 10.3.4. angeführten Verpflichtungen nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren an den OSV durch den anmeldenden Verein durch.
 - 10.3.6. Die LEN genehmigt das ITC für den Spieler erst nach Einlangen der unter WKBWB 10.3.4. angeführten Verpflichtungen.

- 10.3.7. Die LEN kann nach einer Prüfung von einem Nationalverband die Ausstellung eines ITC verlangen oder dieses selbst ausstellen.
- 10.3.8. Wenn ein Nationalverband binnen 10 Tagen nach Beantragung noch kein ITC ausgestellt hat bzw. ohne triftigen Grund die Ausstellung des ITC verweigert, kann die LEN ein vorläufiges ITC ausstellen, wobei der Spieler sofort nach Ausstellung des ITC für den neuen Verein spielberechtigt ist.
- 10.3.9. Während der 10tägigen Frist (WKBWB 10.3.8.) ist der Spieler nicht berechtigt für den neuen Verein zu spielen.
- 10.3.10. Das vorläufige ITC (10.3.8.) wird ein Jahr nach der Beantragung in ein unbefristetes ITC umgewandelt.
- 10.3.11. Ändert sich der Status eines Spielers beim Transfer von einem vertraglich nicht gebundenen Spieler zu einem vertraglich gebundenen Spieler, so finden die LEN-Transferregeln für vertraglich gebundene Spieler Anwendung.

10.4. Allgemeine Bestimmungen

- 10.4.1. Das ITC ist das einzige Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass der Transfer eines Spielers zwischen zwei Vereinen, welche verschiedenen Nationalverbänden der LEN angehören, erfolgt ist.
- 10.4.2. Das ITC muss folgende Angaben beinhalten:
 - 10.4.2.1. Name, Unterschrift, Reisepass- oder Personalausweisnummer des jeweiligen Spielers
 - 10.4.2.2. Unterschrift des freigebenden Verbandes mit Verbandsstempel
 - 10.4.2.3. Name des abgebenden Vereines
 - 10.4.2.4. Name des neuen Vereines und Verbandes
 - 10.4.2.5. Transferdatum
 - 10.4.2.6. Von allen Parteien unterzeichnetes ITC
 - 10.4.2.7. Genehmigung der LEN
- 10.4.3. Spieler von anderen Kontinenten, welche in Europa spielen, unterliegen der rechtlichen Zuständigkeit der LEN. Diese Spieler fallen nicht unter die LEN-Transferregeln, wenn sie zum ersten Mal in Europa registriert werden. Wechseln solche Spieler von einem LEN-Nationalverband in einen anderen LEN-Nationalverband, so finden die LEN-Transferregeln für diese Spieler Anwendung.
- 10.4.4. Wenn ein Spieler während der letzten drei Jahre nicht bei einem Verein registriert war, welcher einem LEN-Nationalverband angehört und nicht an LEN-Veranstaltungen teilgenommen hat, dann gelten die LEN-Transferregeln nicht.
- 10.4.5. Im Falle einer doppelten Registrierung gilt das erste Datum, welches der Spieler auf dem ITC unterzeichnet hat, als maßgeblich.
- 10.4.6. Spieler, Vereine und Verbände, welche gegen die LEN-Transferregeln verstoßen, werden von der LEN sanktioniert.
- 10.4.7. Weitere Auskünfte zu den LEN-Transferregeln können in der OSV Geschäftsstelle angefordert werden.

- 10.4.8. Im Falle von Unklarheiten gelten jedenfalls die LEN-Transferregeln in englischer Sprache.
- 10.4.9. Der OSV hat alle Anträge auf Lizenzierung eines nichtösterreichischen Staatsbürgers, welcher aus einem LEN-Mitgliedsland stammt, zurückzuweisen und ein ITC oder eine eidesstattliche Erklärung, dass der Spieler bisher nicht bei einem Verein eines LEN-Nationalverbandes gespielt hat vom beantragenden Verein einzufordern.
- 10.4.10. Sollte ein Verein einen Spieler ohne ITC in Bewerbem gem. WKBWB einsetzen, gilt dies als Einsatz eines nicht berechtigten Spielers und als Verstoß gegen die WKBWB und ist ein Bußgeld gem. Anhang zu entrichten.

11. Sonderstartrecht

- 11.1. Einem Spieler, der für einen Verein startberechtigt ist, kann mit Zustimmung des FW OSV für einen anderen Verein auf Antrag dieses Vereines ein Sonderstartrecht erteilt werden, wenn der Stammverein an einem Bewerb gem. WKBWB nicht teilnimmt, in dem dieser Spieler spielberechtigt wäre.
- 11.2. Für das Sonderstartrecht hat der Verein jedes Jahr, zumindest 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel dieses Bewerbs anzusuchen. Während der Meisterschaft ist eine Erteilung eines Sonderstartrechts nicht möglich.
- 11.3. Pro Bewerb dürfen maximal drei Spieler pro Verein für andere Mannschaften/Vereine abgestellt werden. Stehen mehrere Spieler zur Verfügung ist eine Spielgemeinschaft zu suchen. Begründete Ausnahmen dazu können vom Wart bewilligt werden.
- 11.4. Der FW OSV entscheidet über einen Antrag auf ein Sonderstartrecht in eigenem Ermessen. Eine Versagung ist zu begründen.
- 11.5. Das Sonderstartrecht ist gem. WKBWB einzuholen und gilt für eine Meisterschaftsperiode.
- 11.6. Das Sonderstartrecht ist in die Spielerliste beider Vereine einzutragen und auf der Homepage des OSV zu veröffentlichen.
- 11.7. Das Sonderstartrecht erlischt automatisch mit dem Abschluss des jeweiligen Bewerbes.

12. Spielgemeinschaft

- 12.1. Es können zwei Vereine eine Spielgemeinschaft bilden.
- 12.2. Die Spielgemeinschaft ist bis zum Nennschluss bekanntzugeben, wobei einer der beiden Vereine als Ansprechpartner namhaft zu machen ist.
- 12.3. Spielgemeinschaften dürfen keine Sonderstartrechte beantragen.
- 12.4. Eine Spielgemeinschaft muss mit mindesten 10 SpielerInnen gemeldet werden, wobei von jedem Verein mindestens 3 SpielerInnen auf dem Protokoll stehen und am Spiel teilnehmen müssen. Treten Spielgemeinschaften mit weniger als 3 SpielerInnen des Stammvereines an, so werden die betroffenen Spiele gem. § 22 behandelt.
- 12.5. Vereine können Spielgemeinschaften auch zusätzlich zu ihren Einzelmeldungen nennen.

13. Bewerbe und Altersklassen

13.1. Die Bewerbe des OSV können wie folgt ausgetragen werden:

13.1.1. Meisterschaften

13.1.1.1. Kinder U11

13.1.1.2. Schüler U13

13.1.1.3. Jugend U15

13.1.1.4. Junioren 1 U17

13.1.1.5. Junioren 2 U19

13.1.1.6. Damen

13.1.1.7. Herren

13.1.2. Cupbewerbe

13.1.3. Turniere

13.1.4. Freundschaftsspiele

13.2. Die Spieler werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr, in dem auch der jeweilige Bewerb endet, einer bestimmten Altersklasse zugeordnet:

13.2.1. U11 11 Jahre

13.2.2. U13 13 Jahre

13.2.3. U15 15 Jahre

13.2.4. U17 17 Jahre

13.2.5. U19 19 Jahre

13.2.6. Weibliche Spieler dürfen ein Jahr älter als die angegebene Altersklasse sein. Dies gilt bis einschließlich des U17 Bewerbes. Zum Schutz von weiblichen Spielern ist ein Einsatz bei U19 und den Herren untersagt.

13.3. Der Ligaverein kann eigene Nachwuchsbewerbe abhalten. Es gelten die WKBWB, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts Anderes bestimmt wird. Der Ligaverein kann unter Begründung die Anerkennung solcher Bewerbe als offizielle Meisterschaftsbewerbe beim OSV beantragen.

13.4. Die Landesschwimmverbände können eigene Bewerbe (Meisterschaften und Cups) abhalten. Es gelten die WKBWB, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes bestimmt wird.

13.5. Die Vereine können Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.

13.6. Bewerbe, die nicht vom Wart ausgeschrieben werden, müssen der Geschäftsstelle des OSV und dem zuständigen LSV-Wart rechtzeitig (mind. 1 Monat vorher) gemeldet werden.

13.7. Die Meldung beim Verband erfolgt durch eine Ausschreibung in Form und Inhalt gem. WKBWB 16.2

13.8. Der Wart hat die Teilnahme eines Vereines an Bewerben im Ausland zu genehmigen (Auslandsstartantrag).

- 13.8.1. Der Wart kann innerhalb von 7 Tagen ab Antragstellung einen Einspruch gegen die Teilnahme erheben.
- 13.8.2. Gegen den Einspruch kann der antragstellende Verein an die SpoKo berufen.
- 13.8.3. Nimmt ein Verein ohne Genehmigung des Warts an einem Bewerb im Ausland teil, so ist der Verein mit einem Bußgeld gem. Anhang 1 zu bestrafen.
- 13.9. Bewerbe gem. 13.3., 13.5. und 13.8. dürfen mit Bewerbben und Veranstaltungen des OSV nicht kollidieren.
 - 13.9.1. Sollte ein Bewerb der LEN/FINA mit einem Termin des OSV oder Ligaverienes kollidieren, geht der LEN/FINA-Bewerb vor und sind vom Wart die OSV Termine und dem Ligaverein die Meisterschaftstermine rechtzeitig anzupassen.

14. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nichtösterreichischen Vereinen

14.1. Bundesliga

- 14.1.1. Die Bundesliga ist die oberste Spielklasse in Österreich für Bewerbe zur Ermittlung des österreichischen Staatsmeisters (Damen und Herren).
- 14.1.2. Die Bundesliga wird jährlich durch den Ligaverein ausgetragen.
- 14.1.3. In der Bundesliga A sind maximal 8 Mannschaften aus verschiedenen Vereinen spielberechtigt. Geben mehr als 8 Vereine Mannschafts-meldungen ab, so ist eine Bundesliga A und eine Bundesliga B auszutragen.
- 14.1.4. Die Startberechtigung eines Vereines an der Bundesliga ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zwei Nachwuchsbewerben (U11 – U19) in der selben Saison teilnimmt, wobei eine Mannschaft tunlichst in den Nachwuchsbewerben U11 – U13 teilnehmen soll.
- 14.1.5. Der Austragungsmodus richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen und wird 2 Monate vor Beginn der Meisterschaft durch den Ligaverein bekanntgegeben.
- 14.1.6. Der bestplatzierte Verein nach dem Abschluss der Meisterschaft erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister“ und kann Österreich in der Champions League der LEN vertreten.
- 14.1.7. Die letztplatzierten Vereine nach dem Abschluss der Meisterschaft steigen in die Bundesliga B ab (sofern diese zur Austragung kommt).

14.2. Regionalliga/Landesliga

- 14.2.1. Von den LSV können Regional- und/oder Landesligen ausgeschrieben werden.
- 14.2.2. Die Ausschreibung richtet sich nach WKBWB 16.
- 14.2.3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine entsprechend der Ausschreibung.
- 14.2.4. Für die Teilnahme an Bewerbben der LSV gelten die Anmelde- und Lizenzbestimmungen des OSV.

14.3. U11, U13, U15, U17, U19 Meisterschaft

- 14.3.1. An den jährlich auszutragenden Meisterschaften sind alle Vereine teilnahmeberechtigt.

- 14.3.2. Auf Antrag eines Vereines können zwei oder mehrere Mannschaften an einem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen).
 - 14.3.3. Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Anzahl der Meldungen und wird vom Ligaverein festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen.
 - 14.3.4. Der bestplatzierte Verein nach Abschluss der Meisterschaft erhält den Titel „Österreichischer Meister U11“, „Österreichischer Meister U13“, „Österreichischer Meister U15“, „Österreichischer Meister U17“, „Österreichischer Meister U19“;
- 14.4. OSV Cup
- 14.4.1. Der Cup wird durch den OSV ausgeschrieben und durchgeführt.
 - 14.4.2. Am jährlich auszuschreibenden Cup haben alle Wasserballvereine teilzunehmen, die Spieler, entsprechend der Ausschreibung, beim OSV lizenziert haben. Sonderstartrechte bzw. Spielgemeinschaften sind bei Bedarf zu beantragen. Der FW OSV kann begründete Ausnahmen zur Teilnahme zulassen.
 - 14.4.3. Es gelten die WKBWB mit möglichen Sonderregeln, welche in der jeweiligen Ausschreibung durch die SpoKo festgelegt werden.
 - 14.4.4. Der Wart hat im Beisein von mindestens 2 weiteren Mitgliedern der SpoKo die Paarungen zu lösen und die Spieltermine festzulegen.
 - 14.4.5. Der Sieger des OSV Cup erhält den Titel „Österreichischer Cupsieger“ und kann Österreich in der LEN-Trophy vertreten.
 - 14.4.6. Der Wart kann zusätzlich Cupbewerbe für andere Altersklassen ausschreiben, wobei die Bestimmungen 14.4.1-14.4.5. analog gelten.
- 14.5. Der Ligaverein hat jährlich Bewerbe für Damen im Sinne der Punkte 12.3. und 12.4. auszuschreiben und sofern die entsprechenden Nennungen abgegeben werden diese durchzuführen.
- 14.6. Der Ligaverein hat auf Antrag von mindestens 3 Vereinen einen Mastersbewerb auszuschreiben, wobei nur Spieler, welche im Ausschreibungsjahr zumindest das 25. Lebensjahr vollendet haben, spielberechtigt sind. Der Bewerb ist in Turnierform auszuschreiben.
- 14.7. Internationale Beteiligung
- 14.7.1. Die Bewerbe der Punkte 13.1., 13.3., 13.5. 13.6. und 13.7. können mit Zustimmung der SpoKo mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben werden.
 - 14.7.2. Die nähere Regelung der Teilnahme von ausländischen Mannschaften erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu einem Bewerb.
 - 14.7.3. Bei Bewerben mit internationaler Beteiligung erhält der bestplatzierte österreichische Verein den jeweiligen nationalen Titel und ggf. das Startrecht an den LEN Bewerben.

15. Durchführung von Bewerb

- 15.1. Die Durchführung (Ausschreibung) der unter WKBWB 13 genannten Bewerb zur Ermittlung der österreichischen Meister und Staatsmeister obliegt dem Ligaverein.
- 15.2. Die Durchführung (Ausschreibung) der österreichischen Cup-Bewerb obliegt dem FW-OSV.
- 15.3. Soweit in den Ausschreibungen nicht anderes bestimmt, obliegt den Veranstaltern (der Verein der das Heimrecht hat oder mit der Durchführung einer Runde betraut ist) die organisatorische und technische Durchführung.
 - 15.3.1. Der Veranstalter hat termingerecht für eine der Ausschreibung entsprechenden Wettkampfstätte zu sorgen.
 - 15.3.2. Alle Spielzeiten sind vom Ligaverein mit der ersten Aussendung des Spielplanes bekanntzugeben/vorzuschlagen
 - 15.3.3. Wenn der Veranstalter zur festgelegten Zeit keine Wettkampfstätte zur Verfügung stellt, ist gem. Pkt. 22 vorzugehen und wird dies gem. den Bestimmungen der WKBWB (Annex 1) mit Bußgeldern geahndet bzw. abgehandelt. Darüber hinaus kann vom Wart eine Disziplinarstrafe gem. WKBWB 29 ausgesprochen werden. In jedem Fall sind dem OSV und den betroffenen Vereinen die entstandenen Kosten vom Veranstalter zu ersetzen.
 - 15.3.4. Der Veranstalter hat entsprechende Tools zur Protokollierung (Spielprotokolle bzw. Infrastruktur für eine elektronische Protokollierung) und eine Zeitanzeige (Hauptzeit, Spielstand, Angriffszeit, Ausschlusszeit, ..) zur Verfügung zu stellen.
 - 15.3.5. Ein Spielfeld soll die Maße 30x20 m aufweisen, es muss jedoch mind. 25 (minus Torraum) x15m und eine durchgehende Wassertiefe von 1,80 m aufweisen.
 - 15.3.5.1. Der Ligaverein kann auf Antrag eines Vereins die Heimspiele für Bewerb der Bundesliga, der U19 bzw. der U17 in einem kleineren Spielfeld durchführen lassen, wenn sich im Umkreis von 40 km des Vereinssitzes kein geeignetes Spielfeld befindet.
 - 15.3.5.2. Bewerb der U15, U13, U11 können jederzeit auf einem nicht den FINA Regeln hinsichtlich Größe und Tiefe entsprechenden Spielfeld ausgetragen werden.
 - 15.3.5.3. Die Wassertemperatur soll 24°C betragen (+/- 2° Toleranz). Bei einer Wassertemperatur von unter 22°C darf das Spiel nur ausgetragen werden, wenn beide Mannschaften damit einverstanden sind.
 - 15.3.5.4. Die horizontale Nennbeleuchtung soll nicht weniger als 400 Lux betragen. Die Gastmannschaft hat das Recht, eine Verschiebung des Spieles auf einen Zeitpunkt mit zu erwartenden adäquaten Lichtverhältnissen zu beantragen
 - 15.3.5.5. Bei Bewerb der Damen, U13, U11-ist ein Ball gem. FINA WP 3.4. zu verwenden.

- 15.3.5.6. Die Bewerbe sind pünktlich durch die Schiedsrichter zu beginnen. Die Schiedsrichter können mit Zustimmung der Mannschaftsführer beider Mannschaften den Spielbeginn max. 10 min vor- oder zurückverlegen.
- 15.3.5.7. Die Austragungs- und Beginnzeiten sind so festzulegen, dass eine reibungslose Durchführung der Spiele gewährleistet ist.
- 15.3.5.8. Spiele dürfen nicht vor 09.00 Uhr angesetzt werden, jedoch kann der Spielbeginn früher sein, wenn sich beide Mannschaften darauf einigen.
- 15.3.6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften rechtzeitig Zutritt zur Wettkampfstätte bekommen und dass das Spielfeld mind. 30min vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung der Mannschaften zur Verfügung steht.
- 15.3.7. Ein Kampfgericht ist mind. 30min vor dem offiziellen Spielbeginn einzurichten, wobei der Veranstalter dafür Sorge zu tragen hat, dass zumindest 2 geprüfte und lizenzierte Kampfrichter als Schriftführer und Zeitnehmer anwesend sind. Verstöße gegen diesen Punkt sind gem. WKBWB (Annex 1) zu ahnden.
- 15.3.8. Wenn es sich um einen Bewerb des OSV oder Ligaverienes handelt, für den eine Schiedsrichterumlage eingehoben wurde, trifft den Veranstalter keine Verpflichtung eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen.
- 15.3.9. Die Mannschaften müssen zu den Bewerben mit einem Trainer oder Betreuer antreten. Der Trainer oder Betreuer ist für die Einhaltung der WKBWB bezüglich Disziplin der Mannschaft vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Verstöße gegen diesen Punkt sind gem. WKBWB (Annex 1) zu ahnden.
- 15.3.10. Der Ligaverein erstellt Durchführungsbestimmungen für Wasserball (DFBWB).
 - 15.3.10.1. Die DFBWB sind vom Ligaverein vorzuschlagen und mit einfacher Mehrheit von der SpoKo zu beschließen, zu ergänzen und auf die jeweils gültigen FINA Regeln zu adaptieren.
 - 15.3.10.2. Eine Änderung der DFBWB während der laufenden Meisterschaft ist unzulässig.
 - 15.3.10.3. Verstöße gegen die DFBWB werden gem. Strafenkatalog und den Bestimmungen der WKBWB (Annex 1) geahndet bzw. abgehandelt.
 - 15.3.10.4. Verstöße gegen die DFBWB sind vom Schiedsrichter oder Spielbeobachter auf einem hierfür vorhandenen Protokoll festzuhalten und dem Spielbericht beizufügen.
 - 15.3.10.5. Der Ligaverein hat die aktuellen DFBWB sowohl in der Ausschreibung als auch im Spielplan des jeweiligen Bewerbes mit Datum der gültigen Fassung zu nennen.
- 15.3.11. Der Ligaverein kann für einzelne Bewerbe (Spielrunden, Play-Off-Runden, Turniere etc.) einen Spiel- oder Turnierleiter bestellen. Der Spiel- oder Turnierleiter hat für die Einhaltung der WKBWB und DFBWB vor Ort Sorge zu tragen und hat ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinen. Der Spiel- oder Turnierleiter ist dem Veranstalter vorweg bekanntzugeben.

- 15.3.12. Der Wart kann für Bewerbe des Ligaverienes Schiedsrichterbeobachter bestellen, welche unangemeldet vom Wart ausgewählte Bewerbe besuchen und eine Schiedsrichterbeurteilung sowie einen Leistungsbericht an den Wart und den Schiedsrichterobmann abzugeben haben.
- 15.3.12.1. Die Schiedsrichterbeobachter sind aus dem Kreis der aktiven und nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu bestellen und können vom In- und Ausland kommen
- 15.3.12.2. Die Schiedsrichterbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gem. DFBWB ausgestattet.
- 15.3.13. Der Wart kann für Bewerbe des Ligaverienes Spielbeobachter bestellen, welche mit den Rechten und Pflichten gem. DFBWB ausgestattet sind.
- 15.3.14. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.
- 15.3.14.1. Der Veranstalter hat dafür ggf. einen Ordnerdienst bereitzustellen.
- 15.3.14.2. Es ist rund um das Kampfgericht und um die Spielerbänke ein angemessen großer Bereich abzugrenzen, welcher nur von am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Schiedsrichter) betreten werden darf. Die Festlegung des Bereichs liegt im Ermessen des Schiedsrichters.
- 15.3.14.3. Der Veranstalter und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung der Schiedsrichter dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer, Mannschaftsbegleiter und Spieler, welche sich nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Funktionären weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler von außen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich zu verlassen.
- 15.3.14.4. Sollte der Ordnerdienst versagen und es bei Missachtung der Anweisung des Turnierleiters, Spielbeobachters oder des Schiedsrichters zu einem Abbruch des Spiels kommen, so ist gem. Pkt. 20 vorzugehen.

16. Ausschreibung

- 16.1. Die Ausschreibung zu Bewerben sind den Vereinen mindestens 8 Wochen vor dem ersten Spieltermin zuzusenden und auf der Homepage des Ligaverienes zu veröffentlichen.
- 16.2. Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
- 16.2.1. Art des Bewerbes
 - 16.2.2. Veranstaltungszeitraum
 - 16.2.3. Austragungsmodus
 - 16.2.4. Abänderungen der WKBWB bzw. DFBWB
 - 16.2.5. Hinweis auf Einhaltung der WKBWB bez. DFBWB
 - 16.2.6. Nennschluss
 - 16.2.7. Nenngeld
 - 16.2.8. Reuegeld
 - 16.2.9. Meldeadresse

- 16.3. Das Nenngeld kann vom Ligaverein festgesetzt werden
- 16.4. Das Reuegeld richtet sich nach der Gebührenordnung des OSV.

17. Nennungen durch einen Verein

- 17.1. Im Nennschreiben hat sich der Verein auf den ausgeschriebenen Bewerb zu beziehen und seine Teilnahme zu bestätigen.
- 17.2. Das Nennschreiben ist von einem offiziellen Vereinsvertreter des nennenden Vereines zu unterschreiben.
- 17.3. Die Nennung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Datum des Poststempels vor dem Ende des Nennschlusses ist.
- 17.4. Die Nennung kann auch per Email an den Ligaverein erfolgen, wobei der Absender für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung der Nennung Sorge zu tragen hat (Sende- bzw. Empfangsbestätigung).
- 17.5. Unvollständige Nennungen, welche die o.a. Bedingungen nicht gänzlich erfüllen sind vom Ligaverein nicht zu berücksichtigen. Der Ligaverein kann die Vereine jedoch bis zum Nennschluss zu einer Verbesserung anhalten. Wenn der Verein der Verbesserung nicht nachkommt, kann der Ligaverein ein Reuegeld vorschreiben.
- 17.6. Bei nicht termingerechter Überweisung des Nenngeldes für einen Bewerb, ist die Nennung durch den Ligaverein nicht anzunehmen, wobei der Ligaverein dem Verein eine Nachfrist einräumen kann.
- 17.7. Bei einer Nennung für einen Bewerb der Bundesliga hat der Ligaverein überdies auf die Erfüllung der verpflichtenden Nachwuchsarbeit zu bestehen.
- 17.8. Dem Nennschluss können allfällige Anträge (Vorschläge), welche sich auf den ausgeschriebenen Bewerb beziehen, beigeschlossen werden.
- 17.9. Nennungen können bis zum Nennschluss zurückgezogen werden.
- 17.10. Wird eine Nennung nach dem Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor der offizielle Spielplan für den jeweiligen Bewerb versandt wurde, dann verfällt das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage. Darüber hinaus ist ein Reuegeld vorzuschreiben. Wird das Reuegeld nicht innerhalb der vom Wart vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bezahlt, ist gem. WKBWB 29 gegen den Verein vorzugehen.
- 17.11. Wird eine Nennung nach dem Versenden des offiziellen Spielplans vom gemeldeten Verein zurückgezogen, so ist gem. Pkt. 19 der WKBWB gegen den Verein vorzugehen.
- 17.12. Alle Nennungen für einen Bewerb sind den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Spiels des Bewerbes, mitzuteilen.
- 17.13. Ein Bewerb für den nur eine Nennung vorliegt entfällt. Es wird kein Titel vergeben. Der gemeldete Verein erwirbt jedoch die mit dem Bewerb ggf. verbundenen Rechte auf eine Teilnahme an den internationalen Wettbewerben der LEN.

- 17.14. Im Falle von nur zwei Nennungen oder einer sonst geringen Beteiligung von Vereinen an einem Bewerb, kann der Ligaverein mit Einverständnis der genannten Vereine einen geänderten Austragungsmodus festsetzen. Der Ligaverein hat dabei eine möglichst große Anzahl von Spielen zu gewährleisten.
- 17.15. Bei einer zeitlichen Verschiebung eines gesamten Bewerbes durch den Ligaverein, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Bereits bezahlte Nenngelder und Schiedsrichterumlagen sind den betroffenen Vereinen gutzuschreiben.

18. Verbindliche Nachwuchsarbeit

- 18.1. Alle Vereine, die in der Bundesliga A (Herren) mit einer Mannschaft vertreten, müssen im selben Jahr an zumindest 2 Nachwuchsbewerben (Bundesliga B (Herren) 1 Nachwuchsbewerb) mit einer Mannschaft starten und die Bewerbe beenden. Die Teilnahme an einem Bewerb mit einer Spielgemeinschaft, zählt mit je 0,5 NW-Mannschaften für jeden der beiden Vereine der Spielgemeinschaft
- 18.2. Gegen Bezahlung von € 3.000,- pro nicht gestellter Nachwuchsmannschaft kann sich der Verein von der Stellung einer Nachwuchsmannschaft befreien, wobei das Geld ausschließlich für die Nachwuchsarbeit des OSV heranzuziehen ist und die Verwendung durch die SpoKo festgelegt wird.
- 18.3. Die Vereine haben spätestens mit der Nennung für die Teilnahme an der Bundesliga die entsprechenden Nennungen für die Nachwuchsbewerbe nachzuweisen oder den Beleg der Überweisung an den OSV von € 3.000,- pro Nachwuchsmannschaft beizulegen.
- 18.4. Als Nachwuchsbewerbe zählen nur solche, welche in derselben Saison ausgetragen werden in dem der Verein die Nennung für die Bundesliga (Herren) abgibt.
- 18.5. Wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Bundesliga (Herren) noch nicht alle Nachwuchsbewerbe ausgetragen werden oder ausgeschrieben sind, kann ein Verein in seiner Nennung ankündigen in welchen Nachwuchsbewerben er teilnehmen wird.
- 18.6. Bewerbe zählen nur dann als Nachwuchsbewerbe, wenn zumindest zwei Vereine eine Nennung für die Meisterschaft des jeweiligen Bewerbes abgegeben haben.
- 18.7. Ein Verein, der für einen Nachwuchsbewerb nennt, diesen jedoch nicht beschickt oder die Teilnahme abbricht, wird aus dem laufenden Bewerb der Bundesliga ausgeschlossen, wenn nicht binnen 10 Werktagen nach bekannt werden des Austritts aus dem NW-Bewerb die Ersatzzahlung lt. WKBWB 18.2 einbezahlt wird. Der Ausschluss hat durch den Ligaverein automatisch zu erfolgen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.
- 18.7.1. Der Verein kann gegen den Ausschluss Berufung an die SpoKo erheben.
- 18.7.2. Die Berufung muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag des Ausschlusses erfolgen.
- 18.7.3. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- 18.7.4. Die Berufung ist zu begründen und eine Gebühr gem. WKBWB Annex 1 zu erlegen.
- 18.7.5. Die SpoKo hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

- 18.7.6. Die Entscheidung der SpoKo muss einstimmig sein.
- 18.7.7. Gegen die Entscheidung der SpoKo ist keine Berufung bzw. kein anderes Rechtsmittel zulässig.
- 18.8. Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels ausreichender Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt die verpflichtende Nachwuchsarbeit als erfüllt, wenn zumindest ein NW-Bewerb beschickt wird
- 18.9. Wird ein Nachwuchsbewerb nicht beendet, dann gilt die verpflichtende Nachwuchsarbeit als erfüllt, sofern den jeweiligen Verein an der Nichtbeendigung des Nachwuchsbewerbes kein Verschulden trifft.
- 18.10. Die Vereine haben alle Nachwuchsspieler in den Regeln des Wasserballsports zu unterweisen (FINA, LEN, OSV, WKBWB, DFBWB, Strukturen usw.).

19. Spielplan

- 19.1. Der Spielplan ist allen teilnehmenden Vereinen mind. 4 Wochen vor dem ersten Spiel des jeweiligen Bewerbes bekanntzugeben.
- 19.2. Der Spielplan hat folgendes zu enthalten:
 - 19.2.1. Veranstalter
 - 19.2.2. Austragungsort
 - 19.2.3. Spiel- oder Turnierleiter
 - 19.2.4. Spielzeiten (bei Turnierform auch die Paarungen)
 - 19.2.5. Sonderbestimmungen
 - 19.2.6. Spieldauer
 - 19.2.7. Spielballgröße
 - 19.2.8. Spielfeldgröße
- 19.3. Die Liste der Schiedsrichterbesetzung und Besetzung der Spielbeobachter wird termingerecht bekanntgegeben.

20. Verlegung von Spielen

- 20.1. Die Absetzung oder Verlegung von Spielen aufgrund höherer Gewalt muss durch den Ligaverein den Vereinen und Schiedsrichtern ehestmöglich zur Kenntnis gebracht werden.
 - 20.1.1. Kann ein Spiel aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden, so ist der Ligaverein oder einer von diesem beauftragte Person unverzüglich, schriftlich und telefonisch in Kenntnis zu setzen.
 - 20.1.2. Dieses Spiel ist vom Ligaverein oder einer von diesem beauftragten Person neu anzusetzen und an die Vereine zur Durchführung zu delegieren.
 - 20.1.3. Für die Durchführung dieses Nachtragspiel ist die am Spielprotokoll erstgenannten Mannschaft verantwortlich und hat das Heimrecht.

- 20.1.4. Dem gegnerischen Verein sind in Absprache mit dem Ligaverein oder einer von diesem beauftragten Person 2 Termine innerhalb von 30 Tagen für die Ausrichtung des Nachtragsspiels anzubieten. Sollte der gegnerische Verein keinen der beiden Termine akzeptieren, so ist das Spiel gem. Pkt. 20 WKBWB zu werten und eine Strafe gem. WKBWB Annex 1 gegen den Verein auszusprechen.
- 20.1.5. Sollte ein Spiel durch ein Unwetter (Blitz, Hagel, etc.) unterbrochen werden, so ist dieses nach Aufforderung der Schiedsrichter in angemessener Zeit fortzuführen und zu beenden.
- 20.2. Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es folgender Vorgehensweise:
 - 20.2.1. Bekanntgabe Tag und Uhrzeit sowie Spielort der beabsichtigten Austragung des Spieles
 - 20.2.2. Zustimmung des anderen Vereins
 - 20.2.3. Ansuchen an den Ligaverein, Spiel- oder Turnierleiter
 - 20.2.4. Zustimmung des Ligaverienes, Spiel- oder Turnierleiters
- 20.3. Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für jene Aufwendungen, welche ihm durch die Verlegung zusätzlich entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten, etc.), welche nachzuweisen sind und vom beantragenden Verein zu bezahlen sind.
- 20.4. Der Ligaverein kann vom Verein der eine Verlegung wünscht einen angemessenen Kostenersatz verlangen (WKBWB Annex 1) und zusätzlich alle Kosten, welche dem Ligaverein entstanden sind (z.B. Schiedsrichter) vorschreiben.

21. Nichtantreten eines Vereines

- 21.1. Bei Nichtantreten eines Vereines zu einem Spiel verliert der Verein die Teilnahmeberechtigung an dem jeweiligen Bewerb und der Ligaverein kann ein Reuegeld bis zur 10fachen Höhe des Reuegeldes gem. der jeweiligen Ausschreibung verhängen. Weiters werden alle bisherigen Ergebnisse des nichtantretenden Vereines annulliert.
- 21.2. Der nichtantretende Verein hat dem spielbereiten Verein und dem Ligaverein die angemessenen Kosten zu ersetzen, welche nachzuweisen sind.
- 21.3. Nach Beendigung des Bewerbes und Vorlage der Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten hat sich der nichtantretende Verein an den Gesamtkosten der Schiedsrichter für den jeweiligen Bewerb zu beteiligen.

22. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines

- 22.1. Ein Spiel ist mit 3 Punkten und 12:0 Toren gegen die Mannschaft zu bewerten und gem. WKBWB Annex 1 vom Ligaverein (Meisterschaft) bzw. OSV (Cup) zu bestrafen, wenn
 - 22.1.1. Ein Verein zum angesetzten Spieltermin mit weniger als 7 Spielern erscheint.
 - 22.1.2. ein Verein einen gesperrten Spieler einsetzt

- 22.1.3. ein Verein einen Spieler unter Verstoß gegen die WKBWB § 7 einsetzt.
- 22.1.4. ein Verein vorzeitig das Spiel abbricht (das Spielfeld verlässt) und trotz Aufforderung der Schiedsrichter dieses nicht fortsetzt.
- 22.1.5. ein Verein trotz Aufforderung der Schiedsrichter sich ungebührlich benimmt, sodass eine Fortführung des Spiels nicht möglich ist.
- 22.1.6. der Veranstalter gegen § 15 verstößt (ausgenommen es handelt sich um ein entschuldbares Vergehen, für welches der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann).
- 22.1.7. ein Verein ohne die notwendige Ausrüstung antritt.
- 22.1.8. eine Spielgemeinschaft mit weniger als 3 SpielerInnen der Stammvereine antritt.
- 22.2. Die Schiedsrichter haben bei einem Tatbestand gem. § 22.1.1, 22.1.6, 22.1.7, 22.1.8. den Bewerb nicht anzupfeifen oder abubrechen und das Vergehen zu protokollieren.
- 22.3. Treffen die unter § 22.1. genannten Umstände auf beide Mannschaften zu, ist das Spiel mit 0 Punkten und 0:0 Toren zu werten.
- 22.4. Der Ligaverband kann einen Verein, der während eines Bewerbes mehrfach (mindestens zweimal) einen Tatbestand gem. WKBWB 22.1. setzt, aus dem laufenden Bewerb ausschließen und sind sinngem. Die WKBWB Pkt. 21 anzuwenden.

23. Wertung und Tabelle

- 23.1. Für einen Sieg in einem Spiel werden 3 Punkte, für ein Unentschieden in einem Spiel 1 Punkt vergeben.
- 23.2. Die Platzierung der Mannschaften in der Tabelle ergeben sich aus den Spielresultaten, erzielter Punkteanzahl, Tordifferenz, erzielten Toren und direkte Ergebnisse gegeneinander im jeweiligen Bewerb wie folgt:
 - 23.2.1. Sieger eines Spiels ist jene Mannschaft, welche mehr Tore erzielt hat.
 - 23.2.2. Sieger eines Bewerbes ist jene Mannschaft, welche die meisten Punkte erzielt hat.
 - 23.2.3. Bei Punktegleichheit in einem Bewerb ist wie folgt zu reihen:
 - 23.2.3.1. Mannschaften mit strafverifizierten Spielen sind zurückzureihen, wobei die Anzahl der strafverifizierten Spiele zu berücksichtigen ist.
 - 23.2.3.2. die Ergebnisse der Spiele gegeneinander im jeweiligen Bewerb (direkte Begegnung)
 - 23.2.3.3. Tordifferenz
 - 23.2.3.4. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der erzielten Tore.
 - 23.2.3.5. Sollte zuvor Gennanntes keine Entscheidung bringen, hat der Ligaverband ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort auszuschreiben, wobei die betroffenen Vereine einvernehmlich eine andere Wahl treffen können.

- 23.2.3.6. Steht es im Entscheidungsspiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird nach einer Pause von 5 Minuten ein Penaltyschießen durchgeführt.
- 23.3. OSV Cupbewerbe werden nach dem Ausscheidungssystem ausgetragen.
- 23.3.1. Die Siegermannschaft qualifiziert sich für die nächste Runde, sofern der Wart in Absprache mit der SpoKo keinen anderen Austragungsmodus festgelegt hat.
- 23.3.2. Sieger eines Spiels ist jene Mannschaft, welche mehr Tore erzielt hat.
- 23.3.3. Steht ein Spiel, für welches eine Entscheidung notwendig ist, nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird nach einer Pause von 5 Minuten ein Penaltyschießen durchgeführt.
- 23.3.4. Für die Durchführung dieses Nachtragsspiels ist die am Spielprotokoll erstgenannten Mannschaft verantwortlich und hat das Heimrecht.
- 23.3.5. Dieses Spiel ist vom Wart oder einer von diesem beauftragten Person neu anzusetzen und an die Vereine zur Durchführung zu delegieren.
- 23.3.6. Dem gegnerischen Verein sind in Absprache mit den Wart oder einer von diesem beauftragten Person 2 Termine innerhalb von 30 Tagen für die Ausrichtung des Nachtragsspiels anzubieten. Sollte der gegnerische Verein keinen der beiden Termine akzeptieren, so ist das Spiel gem. Pkt. 20 WKBWB zu werten und eine Strafe gem. WKBWB Annex 1 gegen den Verein auszusprechen.
- 23.3.7. Sollte ein Spiel durch ein Unwetter (Blitz, Hagel, etc.) unterbrochen werden, so ist dieses nach Aufforderung der Schiedsrichter in angemessener Zeit fortzuführen und zu beenden.
- 23.4. Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es folgender Vorgehensweise:
- 23.4.1. Bekanntgabe Tag und Uhrzeit sowie Spielort der beabsichtigten Austragung des Spieles
- 23.4.2. Zustimmung des anderen Vereins
- 23.4.3. Ansuchen an den Wart, Spiel- oder Turnierleiter
- 23.4.4. Zustimmung des Warts, Spiel- oder Turnierleiters
- 23.5. Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für jene Aufwendungen, welche ihm durch die Verlegung zusätzlich entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten, etc.), welche nachzuweisen sind und vom beantragenden Verein zu bezahlen sind.
- 23.6. Der Wart kann vom Verein der eine Verlegung wünscht einen angemessenen Kostenersatz verlangen (WKBWB Annex 1) und zusätzlich alle Kosten, welche dem OSV entstanden sind (z.B. Schiedsrichter) vorschreiben.

24. Freundschaftsspiele/-bewerbe

- 24.1. Freundschaftsspiele/-bewerbe sind jene Bewerbe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung des OSV oder der LSV abgehalten werden und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht an den Wart durch die Vereine.

- 24.2. Freundschaftsspiele/-bewerbe sind dann genehmigungspflichtig wenn sie mit WB-Terminen des OSV kollidieren.
- 24.3. Bei Freundschaftsspielen gelten grundsätzlich die WKBWB und DFBWB, wobei Sonderregelungen der genauen vorherigen Vereinbarung der teilnehmenden Vereine und der Mitteilung an die Schiedsrichter bedürfen. Insbesondere gilt der Pkt. 24 der WKBWB.

25. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele

- 25.1. Eine Teilnahme an internationalen Bewerben (ausgenommen LEN-Bewerbe) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Wart (Auslandsstartgenehmigung gem. AWKB OSV).
- 25.2. Der Wart kann eine internationale Teilnahme an Bewerben nur aus wesentlichen Gründen (z.B. Nationalteammaßnahme) versagen.
- 25.3. Länderspiele können ausschließlich vom OSV vereinbart werden. Der OSV wird hierbei von seinen Nationalmannschaften vertreten, deren Aufstellung dem Wart nach Vorschlag des/der Nationaltrainer obliegt.
- 25.4. Die LSV können Auswahlmannschaften aufstellen und Spiele durchführen, wobei die Spiele dem Wart anzuzeigen sind. Bewerbe, welche der OSV beschickt gehen jenen Bewerben, welche der LSV beschickt vor.
- 25.5. Die Vereine sind verpflichtet, vom OSV einberufene Spieler zu sämtlichen Teammaßnahmen abzustellen.
- 25.6. Einberufene Spieler haben der Einberufung Folge zu leisten und ist eine Nichtteilnahme zu begründen und den Entschuldigungsgrund nachzuweisen.
- 25.7. Wenn einberufene Spieler unentschuldigt einer Einberufung nicht Folge leisten oder sich der Entschuldigungsgrund als nicht richtig herausstellt, so kann die SpoKo eine Sperre von bis zu 4 Meisterschaftsspielen gegen den jeweiligen Spieler verhängen und den Spieler vom Nationalteam suspendieren.
- 25.8. Einberufene Spieler dürfen 48 Stunden vor dem einem Länderspiel an keinem anderen Spiel mehr teilnehmen.
- 25.9. Die Ausrichtung eines internationalen Spiels oder Bewerbes kann einem LSV oder einem Verein zur Veranstaltung übertragen werden, wobei die einschlägigen Regeln der FINA einzuhalten sind.
- 25.10. Vernachlässigt ein LSV oder ein Verein als Veranstalter eines internationalen Spiels oder Bewerbes seine Pflichten, kann der Wart eine Strafe in Form einer Geldbuße verhängen, wobei sich deren Höhen nach dem Grad der Pflichtverletzung richtet und ist so einem Veranstalter die künftige Veranstaltung eines internationalen Spiels oder Bewerbes zu versagen.

26. Schieds- und Kampfrichterwesen

- 26.1. Der Wart, der Schiedsrichterbund und die Vereine haben für ein ordentliches Schieds- und Kampfrichterwesen zu sorgen.
- 26.2. Die Vereine sind angehalten eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern (in jedem Verein muss mindestens ein Vereinsmitglied die Schiedsrichterprüfung

abgeschlossen haben) und Kampfrichter zu stellen und für die Ausbildung des Schieds- und Kampfrichternachwuchses zu sorgen.

- 26.3. Jeder Verein, der an einem Bewerb teilnimmt muss Schiedsrichter nennen, welche aber nicht Mitglied des jeweiligen Vereines sein müssen.
 - 26.3.1. Für die Teilnahme an bis zu zwei Bewerbungen reicht die Nennung eines Schiedsrichters.
 - 26.3.2. Darüber hinaus sind zumindest zwei Schiedsrichter zu nennen
 - 26.3.3. Nennt ein Verein zu wenige Schiedsrichter kann seine Nennung vom Ligaverein abgelehnt werden.
- 26.4. Für die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.
- 26.5. Für die ordnungsgemäße Leitung eines Spiels sind die jeweils eingeteilten Schiedsrichter verantwortlich.
- 26.6. Alle Schieds- und Kampfrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbes neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Schieds- oder Kampfrichterstatus führen.
- 26.7. Die Schiedsrichter sind für die Beurteilung der Disziplin der Vereine, Spieler und Funktionäre vor, während und nach dem Spiel/Bewerb verantwortlich.
- 26.8. Die Schiedsrichter haben Verstöße der Vereine und der Spieler gegen die WKBWB an den Ligaverein zu melden (schriftlicher Vermerk auf dem Spielbericht oder in einer gesonderten schriftlichen Stellungnahme).
- 26.9. Die schriftliche Stellungnahme der Schiedsrichter, evtl. in Absprache mit einem Spiel- oder Schiedsrichterbeobachter muss spätestens 4 Tage nach dem Geschehen an den Ligaverein übermittelt werden.
- 26.10. Die Schiedsrichter haben das Recht die Spieler, Betreuer und Kampfrichter vor einem Bewerb anzuweisen (z.B. Sonderregeln in der Ausschreibung, etc.) und Kontrollen durchzuführen (z.B. Fingernägel, eingecremte Spieler, Körperschmuck, etc.)
- 26.11. Bei einem Ausschluss eines Spielers wegen „Brutalität“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel im jeweiligen Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Ligaverein zu berichten. Bei schweren Vergehen besteht die Möglichkeit auf eine höhere Strafe, welche vom Ligaverein bei der OSV-Spoko anzufordern ist.
- 26.12. Bei einem Ausschluss eines Spielers wegen „ungebührlichen Benehmen“ ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Ligaverein zu berichten. Der Strafsenat des Ligavereins legt die Bestrafung des Spielers fest.
- 26.13. Bei einer roten Karte für den Trainer oder Betreuer tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel im jeweiligen Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Ligaverein zu berichten. Bei schweren Vergehen besteht die Möglichkeit auf eine höhere Strafe, welche vom Ligaverein bei der OSV-Spoko anzufordern ist.
- 26.14. Schiedsrichter kann nur sein, wer

- 26.14.1. das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 26.14.2. die Schiedsrichterprüfung positiv abgelegt hat.
- 26.14.3. regelmäßig Spiele in den letzten 6 Monaten geleitet hat. (siehe Leistungsnachweis WKBWB 26.21)
- 26.15. Spielbeobachter kann nur sein, wer die Schiedsrichterprüfung positiv abgelegt hat.
- 26.16. Schiedsrichterbeobachter kann nur sein wer Schiedsrichter ist oder war und die Befähigung eines LEN- bzw. FINA-Schiedsrichters hat oder hatte.
- 26.17. Ausnahmeregelungen zu WKBWB 26.14, 26.15 und 26.16 . trifft der Wart in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann.
- 26.18. Kampfrichter kann nur sein, wer
 - 26.18.1. das 15. Lebensjahr vollendet hat.
 - 26.18.2. die Kampfrichterprüfung abgelegt hat.
 - 26.18.3. regelmäßig bei Bewerbungen als Kampfrichter tätig ist.
- 26.19. Schieds- und Kampfrichter haben eine eigene Lizenz.
- 26.20. Ein Schiedsrichter der einen Spieltermin nicht wahrnehmen kann, hat dies rechtzeitig dem Ligaverein mitzuteilen. Der Ligaverein hat einen geeigneten Ersatzschiedsrichter zu bestellen und dies den Vereinen mitzuteilen.
- 26.21. Alle Schiedsrichter haben Aufzeichnung über die Leitung von diversen Spielen (national, international, Training, Meisterschaft, Turniere) bzw. ihre Weiterbildung zu führen. Das Format dazu wird vom Schiedsrichterobmann in Absprache mit der SPOKO vorgegeben.

27. Schiedsrichterprüfung

- 27.1. Der Wart hat zusammen mit dem Schiedsrichterobmann eine Prüfungsordnung für Schieds- und Kampfrichter zu erstellen.
- 27.2. Die Prüfung besteht aus einem
 - 27.2.1. schriftlichen Teil.
 - 27.2.2. praktischen Teil.
- 27.3. Ein Kandidat der einen Teil nicht besteht, kann zum nächsten Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.
- 27.4. Ein Kandidat der nur die schriftliche Teilprüfung ablegt, kann als Kampfrichter eingesetzt werden.
- 27.5. Ein Kandidat, der alle zwei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel „Schiedsrichter“, der durch den Wart und Schiedsrichterobmann verliehen wird.
- 27.6. Ein Schiedsrichter ist während eines Spiels mit seinem Titel anzusprechen. Die nicht ordnungsgemäße Anrede ist ein Disziplinarvergehen gem. WKBWB 31.3.
- 27.7. Ein Schiedsrichter kann im ersten Jahr seiner Tätigkeit Bewerbe der U11, U13, U15, und U17 leiten und als Kampfrichter in allen Bewerbungen eingesetzt werden.

- 27.8. Ein Schiedsrichter kann im zweiten Jahr seiner Tätigkeit zusätzlich sämtliche Damenbewerbe leiten.
- 27.9. Ein Schiedsrichter kann ab dem dritten Jahr seiner Tätigkeit alle Bewerbe leiten, sofern er vom Schiedsrichterobmann des OSV als hierfür qualifiziert beurteilt wird.
- 27.10. Die Anerkennung als Schiedsrichter ist an die Leitung von zumindest 6 Bewerbungsspielen pro Jahr gebunden.
- 27.11. Der Schiedsrichterobmann hat eine Liste aller Schiedsrichter des OSV zu führen und die begründete Evaluierung der Schiedsrichter an OWL zu übermitteln.
- 27.12. Die LSV-Warte haben den Schiedsrichterobmann zu unterstützen und entsprechende Landeslisten zu führen.
- 27.13. Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Spielleitung, so kann der Wart ihm, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichterobmann, den Titel „Schiedsrichter“ aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen.
- 27.14. Der Schiedsrichterobmann kann in Übereinstimmung mit dem Wart, besonders geeignete und bewährte Schiedsrichter zur Ausbildung zum LEN- bzw. FINA-Schiedsrichter vorschlagen. Der Vorschlag hat einmal jährlich zu erfolgen.

28. Schiedsrichterumlage

- 28.1. Die Schiedsrichterumlage wird von Ligaverein verwaltet und abgerechnet.
- 28.2. Die Abrechnung der Schiedsrichterumlage ist dem Wart und den jeweils an den Bewerbungen teilnehmenden Vereinen zu übersenden.
- 28.3. Überschüsse sind den Vereinen gutzuschreiben und mit der Schiedsrichterumlage des nächsten Bewerbes zu verrechnen. Auf Anforderung der Vereine ist eine Auszahlung zu veranlassen.
- 28.4. Unterdeckungen sind den Vereinen umgehend vorzuschreiben und binnen 14 Tagen von den Vereinen ab Zustellung der Vorschreibung zu bezahlen.
- 28.5. Es gelten die Bestimmungen der OSV Gebührenordnung.
- 28.6. Die Höhe der Kostenvergütung der Schiedsrichter, Spiel- bzw. Schiedsrichterbeobachter (Reisekosten, Leitungsgeld) bestimmt der Ligaverein in einer Reisekostenordnung.
- 28.7. Der Ligaverein kann in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann von den Vereinen einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Ausbildung und Schulung der Schiedsrichter vorschreiben, wobei diese jährlich abzurechnen und die Verwendung den Vereinen mitzuteilen sind.
- 28.8. Die ordnungsmäßige Abrechnung der Schiedsrichterumlage liegt in der Verantwortung des Ligaverieines.

29. Strafbestimmungen

- 29.1. Die Strafbestimmungen regeln die Abhandlung und Ahndung von Verstößen gegen die WKBWB und DFBWB, sowie Verstöße gegen die sportliche Disziplin, welche die Sportart in Misskredit bringen.
- 29.2. Alle anderen Ansprüche sind von den betroffenen Vereinen und Personen über das Verbands-/Schiedsgericht des OSV entsprechend der Statuten des OSV zu verfolgen.
- 29.3. Die Anwendung der Strafbestimmungen erfolgt, wenn in den WKBWB oder DFBWB vorgesehen, durch die SpoKo oder der von ihr eingesetzten Schiedsgerichte.
- 29.4. Die von der SpoKo eingesetzten Schiedsgerichte entscheiden über Verstöße gegen die WKBWB oder DFBWB in letzter Instanz.
- 29.5. Die von der SpoKo eingesetzten Schiedsgerichte bestehen aus 3 Personen mit wasserballspezifischen Kenntnissen, welche vom Wart bestimmt werden.
- 29.6. Die Schiedsgerichte bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- 29.7. Der Wart ist bei der Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte frei. Es dürfen jedoch keinerlei Befangenheitsgründe vorliegen.
- 29.8. Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts kann Mitglieder der SpoKo ersuchen dem Verfahren beizuwohnen und das Schiedsgericht im Rahmen des Verfahrens zu beraten, wobei diese keine Stimme bei der Urteilsfindung haben.
- 29.9. Aktiv- oder passivfähig sind nur Mitgliedsvereine des OSV, sofern nicht einzelne Bestimmungen der WKBWB etwas Anderes festlegen.
- 29.10. Wenn ein disziplinarer Verstoß gegen einen Spieler, Trainer oder Betreuer verhandelt wird, kommt auch dem Spieler, Trainer oder Betreuer die passive Parteifähigkeit zu, wobei alle Verständigungen oder Urteile jedoch nur dem Verein zugestellt werden.

30. Verfahrensbestimmungen

- 30.1. Wenn ein Verstoß gegen die WKBWB vorliegt, sind vom Ligaverein die entsprechenden Strafen gem. WKBWB auszusprechen und zu vollziehen.
- 30.2. Vergehen gem. WKBWB 31.3.1 und 31.3.2. sind durch die OSV-SPOKO zu beurteilen und angemessen zu bestrafen.
- 30.3. Der Wart hat dem Verein und dem Spieler, Trainer oder Betreuer rechtzeitig den Verhandlungstermin (Zeit, Ort, sowie Zusammensetzung des Schiedsgerichts bei evtl. Befangenheit der SpoKo) und den Verstoß mitzuteilen.
- 30.4. Der Verein und der Spieler, Trainer und Betreuer können auf eine Teilnahme an dem Verhandlungstermin verzichten. Der Verzicht ist dem Wart bzw. Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitzuteilen. Ein Verzicht wird angenommen, wenn der Verein oder der Spieler, Trainer und Betreuer nicht zum Verhandlungstermin erscheinen.
- 30.5. Das Verfahren der SpoKo kann aus Kostengründen, in Absprache mit dem Verein, auch im Rahmen einer Telefonkonferenz bzw. via Email abgehalten werden.

- 30.6. Vor der SpoKo hat der Verein (bevollmächtigter Vertreter des Vereins) und der Spieler, Trainer und Betreuer, dem der Verstoß zur Last gelegt wird, die Gelegenheit sich zu rechtfertigen. Es besteht die Möglichkeit eines vorbereiteten Schriftsatzes.
- 30.7. Die SpoKo hat auf das Vorbringen des Vereines und des Spielers, Trainers und Betreuers einzugehen, alle Beweise aufzunehmen (es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Abwägen aller Erschwernis- und Mildgerungsgründe) und Zeugen zu hören.
- 30.8. Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat der Wart bzw. Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren zu schließen und dem Verein und dem Spieler, Trainer und Betreuer Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.
- 30.9. Danach hat sich die SpoKo bzw. das Schiedsgericht zur Beratung zurückzuziehen und anschließend seine Entscheidung zu verkünden.
- 30.10. Der protokollführende Beisitzer hat das Urteil auszufertigen und vom Vorsitzend unterfertigen zu lassen. Eine Ausfertigung ergeht schriftlich an den Verein, an den Wart, die SpoKo, die Geschäftsstelle des OSV und den Vorsitzenden.
- 30.11. Die Geschäftsstelle des OSV hat das Urteil zu archivieren.
- 30.12. Das Urteil hat die Zusammensetzung der SpoKo oder des Schiedsgerichts, Name des Beschuldigten (Verein, Spieler, Trainer, Betreuer, etc.), Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung des verletzten Punktes der WKBWB), die verhängte Strafe oder sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 30.13. Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten des Verfahrens zu enthalten. Im Falle eines Urteils gegen einen Verein hat dieser einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (Reisespesen, Telefonspesen, Diäten der SpoKo oder des Schiedsgerichts, etc.). Die angemessenen Kosten sind detailliert anzuführen.
- 30.14. Wenn ein Verein im Verfahren obsiegt, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. In diesem Fall trägt der OSV die Kosten der Verhandlung. Kosten die dem Verein anfallen werden nicht ersetzt.
- 30.15. Die Verhandlungen im Zusammenhang mit WKBWB 31.3.1 und 31.3.2. sind öffentlich. Ein Verein oder ein Spieler, Trainer oder Betreuer kann sich vertreten lassen. Ein Kostenersatz für die Vertretung wird nicht geleistet.
- 30.16. Bei Vergehen gem. WKBWB 31.3.3, 31.3.4 und 31.3.5. sind Sperren vom Ligaverein auszusprechen und Bußgeldbescheide auszustellen.
- 30.17. Bei Vergehen gem. WKBWB 31.4. sind entsprechende Straf- und Bußgelder vom Ligaverein auszusprechen.
- 30.18. Bei allen übrigen Vergehen gegen die WKBWB und DFBWB entscheidet die OSV-SpoKo.
- 30.19. Liegt ein Verstoß gegen die WKBWB vor, kann dieser auch durch Anzeige eines Vereins ein Verfahren auslösen., wobei die Anzeige innerhalb von 5 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß begangen wurde) mit Begründung und

Beweismittel beim OSV einzubringen ist. In diesem Fall hat der einbringende Verein eine Gebühr gem. WKBWB Annex 1 zu leisten und in der Anzeige nachzuweisen, andernfalls die Anzeige durch die SpoKo nicht behandelt wird und als zurückgezogen gilt.

- 30.20. Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund eigener Wahrnehmung in einem Spiel/Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden und ist auch kein Rechtsmittel zulässig.
- 30.21. Das Einbringen von Anzeigen oder Berufungen hat schriftlich zu erfolgen (Post, Email, etc.).

31. Strafen

- 31.1. Verstöße gegen die WKBWB, DFBWB und den ordentlichen Ablauf der Bewerbe werden mit Disziplinar- und Geldstrafen, neben den in den einzelnen Bestimmungen der WKBWB und DFBWB vorgesehenen Strafen geahndet. Strafen können auch kombiniert werden.
- 31.2. Die Strafe wird, wenn in den WKBWB oder DFBWB vorgesehen durch die OSV-SpoKo oder den Ligaveren im eigenen Ermessen bestimmt. Es dürfen aber keine strengeren Strafen als jene die in den WKBWB 31.3 und 31.4. genannt werden, verhängt werden.
- 31.3. Disziplinarstrafen
- 31.3.1. Gegen einen Verein kann ein Verweis, eine Heimsperrung bis zu max. 8 Heimspielen oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb ausgesprochen werden.
- 31.3.2. Bei grober Unsportlichkeit kann gegen einen Spieler ein Verweis, eine Sperre oder ein Lizenzentzug verhängt werden. Eine derartige Disziplinarstrafe gilt zusätzlich zu einer Sperre, die ein Schiedsrichter aufgrund einer Disziplinlosigkeit eines Spielers während eines Spiels verhängt. Im Wiederholungsfall bei Verstößen gem. WKBWB Pkt. 29.3.3., 29.3.4. oder 29.3.5. ist jedenfalls eine höhere Disziplinarstrafe (Sperre) auszusprechen.
- 31.3.3. Bei einem Ausschluss wegen „Brutalität“ gegen einen Spieler tritt automatisch eine Sperre von 1 Spiel ein. Die Sperre gilt für das darauffolgende nächste Spiel in diesem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und wofür die Strafe verhängt wurde. (siehe auch § 26.11)
- 31.3.4. Bei einem Ausschluss wegen „ungebührlichen Benehmen“ gegen einen Spieler wird der Strafraum durch den Strafsenat des Ligaverens festgelegt (siehe auch § 26.12)
- 31.3.5. Ein Trainer oder Betreuer, welcher von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält, ist automatisch für ein Spiel gesperrt und es ist zusätzlich über den Verein, für welchen der Trainer oder Betreuer tätig ist, eine Geldstrafe gem. WKBWB Annex 1 zu verhängen. Die Sperre gilt für das darauffolgende nächste Spiel in diesem Bewerb, in dem das Vergehen des Trainers gesetzt und wofür die Strafe verhängt wurde. (siehe auch § 26.13)
- 31.3.6. Die Dauer der Disziplinarstrafen werden nicht durch ein eventuelles Meisterschafts- oder Bewerbende aufgehoben, sondern gelten auch für kommende Bewerbe.
- 31.4. Geldstrafen – Bußgelder

- 31.4.1. Störungen oder Verhinderungen des ordentlichen Ablaufes eines Spiels/Bewerbes, Verletzungen oder Nichteinhaltung der WKBWB oder DFBWB sind mit einer Geldstrafe/Bußgeld gem. Gebührenordnung des OSV zu ahnden.
- 31.4.2. Verstöße gegen WKBWB Pkt. 13, 19, 20, 23, sowie 29.4. sind in ihrer Höhe angemessen, gem. WKBWB Annex 1 vom Wart auszusprechen und vorzuschreiben.
- 31.4.3. Werden Geldstrafen/Bußgelder nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung bezahlt, kann der Wart die Teilnahme an jenem Bewerb, in welchem die Geldstrafe/Bußgeld ausgesprochen wurde, bis zu weiteren 14 Tage verweigern.
- 31.4.4. Wird die Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung nicht eingehalten, so ist eine letzte Mahnung zur Zahlung der offenen Geldstrafen/Bußgelder, Reuegelder mit einem Zuschlag von 30% der ursprünglichen Geldstrafe/Bußgeld, Reuegeld mit einer Nachfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung) dem Verein vorzuschreiben.
- 31.4.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der vorgeschriebenen Geldstrafen/Bußgelder bzw. Reuegelder ist der betroffene Verein an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld ausgesprochen wurde, suspendiert und nicht teilnahmeberechtigt. Die für diesen Zeitraum angesetzten Spiele werden gem. WKBWB Pkt. 20 behandelt.
- 31.4.6. Wenn der Verein trotz Nachfrist (letzte Mahnung WKBWB 29.4.4.) die Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld nicht bezahlt hat, ist der Verein vom Wart aus dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld ausgesprochen wurde, auszuschließen. Der Verein ist bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld für alle kommenden noch nicht begonnenen Meisterschaftsbewerbe ausgeschlossen.
- 31.4.7. Eine Berufung gem. WKBWB Pkt. 30.2. hat keine aufschiebende Wirkung gegen die Bezahlung der Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld und Disziplinarstrafen. Obsiegt der Verein in der Berufungsverhandlung vor der SpoKo oder dem Schiedsgericht, ist ihm die Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld binnen 14 Tagen ab Urteilszustellung zurückzuerstatten.
- 31.4.8. Die aus Geldstrafen eingenommenen finanziellen Mittel sind zur Abdeckung der laufenden Kosten der verschiedenen Bewerbe heranzuziehen und ein allfälliger Überschuss für die Nachwuchsarbeit (z.B. Trainingslehrgänge) und die Ausbildung der Schiedsrichter zu verwenden. Über diese Mittel ist Buch zu führen und die Verwendung der SpoKo mitzuteilen.
- 31.4.9. Unabhängig von den Regelungen der WKBWB sind die Statuten des OSV anzuwenden.
- 31.4.10. Bei einem erstmaligen Verstoß kann der Wart bzw. die SpoKo sich mit einem Verweis begnügen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen gem. WKBWB Pkt. 29.3. und 29.4. angehoben werden.
- 31.4.11. Geldstrafen/Bußgelder/Reuegelder, Kostenvorschüsse für Schiedsrichtergebühren, Berufungen, Verfahren etc. sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das Konto des OSV einzubezahlen, wobei die Zahlungsfrist 14 Tage ab Zustellung an den Verein beträgt.

32. Instanzenzug und Berufung

- 32.1. Gegen die Verfahren und Entscheidungen gem. WKBWB Pkt. 30.2. und 30.16. ist keine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.
- 32.2. Gegen Verfahren und Entscheidungen gem. WKBWB Pkt. 30.17., 30.18. und 30.19. kann der betroffene Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß dem Verein vom OSV schriftlich mitgeteilt wurde) über den OSV eine Berufung einbringen, wobei ein Kostenvorschuss gem. WKBWB Annex 1 in der Berufung nachzuweisen ist, andernfalls die Berufung nicht behandelt wird und als zurückgezogen gilt.
 - 32.2.1. Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine detaillierte Begründung zu enthalten.
 - 32.2.2. Verspätete, unvollständige und unbegründete Berufungen sind zurückzuweisen.
 - 32.2.3. Der Wart hat innerhalb von 14 Tagen ein Schiedsgericht einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen mit wasserballspezifischem Fachwissen.
 - 32.2.4. Das Schiedsgericht kann keine strengere Strafe als das Urteil bzw. der Bescheid des Warts verhängen.
 - 32.2.5. Die Berufung des Vereins hat keine aufschiebende Wirkung gegen das vom Wart ausgesprochene Urteil bzw. Entscheidung. Bis zum Urteilspruch ~~der Spoke~~ oder des Schiedsgerichts bleibt die ausgesprochene Strafe bzw. Sanktion aufrecht.
 - 32.2.6. Das Urteil hat die Zusammensetzung der beurteilenden Instanz, Name des Vereins, Bezeichnung des Verstoßes unter Anführung der verletzten Bestimmungen der WKBWB, die verhängte Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld oder sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
 - 32.2.7. Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung zu enthalten.
 - 32.2.8. Das Urteil ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.
 - 32.2.9. Der Kostenvorschuss gem. WKBWB Annex 1 wird nicht rückerstattet. Die Kosten, die dem Verein bei der Berufungsverhandlung entstehen werden nicht ersetzt.
 - 32.2.10. Obsiegt der Verein in der Berufungsverhandlung ist ihm die Geldstrafe/Bußgeld/Reuegeld binnen 14 Tagen ab Urteilszustellung zurückzuerstatten.
 - 32.2.11. Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.
 - 32.2.12. Schadenersatzforderungen jeglicher Art, welche durch Vereine oder Spieler gegen den OSV oder dessen Funktionäre geltend gemacht werden sind ausgeschlossen.

33. Abkürzungsverzeichnis

OSV	Österreichischer Schwimmverband
WKBWB	Wettkampfbestimmungen Wasserball
LSV	Landesschwimmverband
FINA	Fédération Internationale De Natation
WKB	Wettkampfbestimmungen
AWKB	Allgemeine Wettkampfbestimmungen
DFBWB	Durchführungsbestimmungen Wasserball
FWWB	Fachwart Wasserball
VGO	Verbandsgerichtsordnung
SpoKo	Sportkommission
BP	Bonuspunkt
LEN	Ligue Européenne de Natation
LiRef	Ligareferent
ITC	Internationales Transferzertifikat
OWL	Ligavererein

34. Annex 1

1. Erstanmeldung, Jahreslizenz		lt. Gebührenordnung OSV
2. WKBWB 8.6.. Spielen ohne Lizenzkarte		€ 20,--
3. WKBWB 7.1.2. Spielen ohne Anmeldung		€ 800,--
4. WKBWB 9.8. Spielen ohne Spielerliste		€ 100,--
5. WKBWB 15.3.3.. Durchführung von Bewerbben		€ 500,--
6. WKBWB 15.3.7.. u. 15.3.9.. Durchführung von Bewerbben		€ 150,--
7. Nenngeld		lt. Gebührenordnung OSV
8. WKBWB 17.11. Reuegeld		€ 200,--
9. WKBWB 20.1.4. Verlegung		€ 100,--
10. WKBWB 20.4. Verlegung		€ 100,--
11. WKBWB 22.1.1., 22.1.2., 22.1.4., 22.1.5., 22.1.7., Nicht ordentliches Antreten		€ 200,--
12. WKBWB 22.1.6. Nicht ordentliches Antreten		€ 400,--
13. WKBWB 22.1.3. Nicht ordentliches Antreten		€ 800,--
14. WKBWB 25.5., 25.7. Abstellung Nationalteam		€ 100,--
15. WKBWB 30.17., Verfahrensbestimmungen		€ 200,--
16. WKBWB 30.19., Kostenersatz		€ 400,--
17. WKBWB 31.3.5. Rote Karte Trainer/Betreuer		€ 150,--
18. WKBWB 31.4.	mindestens	€ 100,--
	maximal	€ 800,--
19. WKBWB 32.2. Berufung		€ 400,--